Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 17. Mai 1863 № 56. Пятница, 17. Мая 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вендевѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

# Programm der Polytechnischen Schule zu Riga für das Schuljahr $18^{63}|_{64}$.

## I.
## Vollständiger Lehrplan
für
## sämmtliche Abtheilungen und Curse des Rigaer Polytechnicum.

### Vorbemerkungen.

§ 1. Die polytechnische Schule zu Riga läßt der technischen Fachbildung einen allgemeinen elementar-mathematischen und naturhistorischen Vorbereitungscurs vorangehen, der fortgesetzt werden soll, bis die mittleren Lehranstalten der Baltischen Provinzen und namentlich die Realgymnasien eine zulängliche Vorbildung für das Polytechnicum erzielen.

§ 2. Dem Vorbereitungscurse folgen dann zunächst in zwei Gruppen combinirte Fachcurse, welche eine allgemeine technische Bildung bezwecken; erst im letzten Jahre gehen die Fachschulen, behufs der speciellen Fachbildung, auseinander.

§ 3. Zur ersten Gruppe gehören die Fabrikanten (mechanischer und chemischer Zweige), Landwirthe und Feldmesser, welche, nach einem gemeinschaftlichen technischen Jahrescurse, sich im zweiten Jahre für die speciellen, ins Detail gehenden Fachstudien von einander trennen.

§ 4. Die zweite Gruppe begreift die Maschinenbauer, Architecten, Ingenieure und Geodäten in sich, die zwei gemeinschaftliche technische Curse durchmachen und erst im dritten Jahre zur speciellen Fachbildung übergehen.

§ 5. Diese Einrichtung gewährt einerseits den Vortheil eines sehr wesentlichen Ersparnisses an Lehrkräften, Schulräumen 2c., andererseits bietet sie dem Schüler Gelegenheit, sämmtliche technischen Fächer kennen zu lernen, um zu erfahren, zu welchem derselben er vorzugsweise Lust und Begabung besitzt; sie trägt also nicht unerheblich dazu bei, eine unpassende oder voreilige Wahl des Lebensberufs zu verhindern.

§ 6. Die polytechnische Schule bezweckt ihrem Organisationsplane gemäß eine gründliche theoretisch-praktische Vorbereitung ihrer Schüler für den praktischen Beruf in einem zwei- oder resp. dreijährigen Lehrgange. Um aber besonders begabten Zöglingen die Möglichkeit zu gewähren, in dem erwählten Fache einen höheren Grad wissenschaftlicher Ausbildung zu erlangen, hat die Schule noch dahin abzielende Supplementar-Curse (nach Absolvirung der Fachschulen und bestandener Abgangs-Prüfung) in Aussicht genommen. Dergleichen Supplementar-Curse sollen eingerichtet werden:

a) für Landwirthe,
b) „ Fabrikanten chemischer Zweige,
c) „ Maschinenbauer,
d) „ Architecten,
e) „ Ingenieure.

§ 7. Die landwirthschaftliche Abtheilung des Polytechnicums repräsentirt, dem Organisationsplane gemäß, keine specifisch-agronomische Fachschule, sondern beschränkt sich zunächst auf den Unterricht in den für den rationellen Landwirthen heutzutage unentbehrlichen naturwissenschaftlichen und technischen Vorkenntnissen. Der Supplementar-Curs ist daher nur für den Fall in Aussicht genommen, daß durch reichlicher zuströmende Subventionen sich die ursprünglich nicht im Plane gelegene Creirung einer besonderen landwirthschaftlichen Professur mit einer landwirthschaftlichen Versuchsstation, ermöglichen lassen sollte.

§ 8. Eine Trennung der Geodäten in Feldmesser und Geodäten im engeren Sinne ist durch die Erwägung motivirt, daß die gewöhnlichen geodätischen Arbeiten nur sichere Kenntnisse in der niederen Mathematik voraussetzen; daneben sollen die Feldmesser auch im Bonitiren geübt werden. Dagegen sollen die Geodäten im engeren Sinne, nach einem von der höheren Mathematik als Grundlage ausgehenden Lehrplane, zur Lösung der höheren geodätischen Probleme befähigt werden.

§ 9. Die Handelsschule bleibt außerhalb der beiden ad § 2 erwähnten Gruppen und geht einen ganz selbstständigen Lehrgang, der nur in einzelnen Fächern (Chemie, Maschinenlehre, Technologie) mit den anderen Cursen zusammenfällt.

§ 10. Der nachstehende Lehrplan beschränkt sich auf die zur methodischen Organisation des Lehrstoffes unumgänglich nothwendigen Fächer: der Vorbereitungs- und Fachstudien. Für jeden Schüler ist demnach der Lectionsplan seiner Abtheilung und seines Jahrcurses obligatorisch.

§ 11. Nebenbei wird aber die freie Benutzung der allgemein bildenden Lehrfächer (Religion, Sprachen und Literatur 2c.) den Schülern besonders anempfohlen und die Frequentation dieser facultativen Fächer, soweit es ohne Beeinträchtigung der obligatorischen Fachstudien geschehen kann, möglichst begünstigt.

§ 12. Neben dem Vorbereitungscurse und den Fachschulen bestehen beim Rigaer Polytechnicum noch Wintercurse für Handelslehrlinge und Handwerker. Der Wintercurs für Handelslehrlinge bezweckt jungen Kaufleuten, die durch Umstände verhindert sind, den um-

fassenden Lehrgang der Handelsfachschule durchzumachen, die Möglichkeit zu bieten, ihre Freistunden, in drei auf einander folgenden Wintern, durch Aneignung einer elementaren Berufsbildung zu verwerthen. Der Wintercurs für Handwerker ist durch die gesteigerten Anforderungen der Neuzeit an den Handwerkerstand hervorgerufen. Er zerfällt, den Fähigkeiten der Schüler entsprechend, in eine obere und untere Abtheilung, welchen sich später, sobald das Bedürfniß darnach sich herausstellt, eine Meisterclasse anschließen soll.

§ 13. Sämmtliche nachstehend skizzirten Lehrpläne sind nicht als eine unabänderliche Norm anzusehen, sondern bleibt die jederzeitige Modification derselben, nach Maaßgabe der gemachten Erfahrungen, vorbehalten.

# Lehrpläne.

## A. Vorbereitungs-Curs.

| | Wöchentliche Stundenzahl. | |
|---|---|---|
| | Winter. | Sommer. |
| Niedere Mathematik und Rechnen | 10. | 10. |
| Physik und elementare Mechanik | 6. | 6. |
| Freihandzeichnen | 6. | 6. |
| Linearzeichnen | 6. | 6. |
| Zoologie | 4. | — |
| Botanik | — | 4. |
| | 32. | 32. |

Für Diejenigen, die später in die Handelsschule überzugehen beabsichtigen, wird die Mathematik in abgekürztem Vortrage gegeben und eine geringere Stundenzahl auf den Zeichnenunterricht verwandt, die dadurch gewonnene Zeit aber durch Sprachen und Kalligraphie ausgefüllt, so daß sich für die betreffenden Schüler folgende Modification des Vorbereitungs-Curses ergiebt:

| | Wöchentliche Stundenzahl. | |
|---|---|---|
| | Winter. | Sommer. |
| Niedere Mathematik und Rechnen | 4. | 4. |
| Physik und elementare Mechanik | 6. | 6. |
| Zoologie | 4. | — |
| Botanik | — | 4. |
| Kalligraphie | 1. | — |
| Deutsche Sprache | 2. | 2. |
| Englische „ | 2. | 2. |
| Französische „ | 2. | 2. |
| Russische „ | 2. | 2. |
| Zeichnen | 6. | 6. |
| | 29. | 28. |

## B. Fachschulen.

### 1. Fachschule für Kaufleute.

| Erster Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Deutsche Sprache | 2. | 2. |
| Englische „ | 2. | 2. |
| Russische „ | 2. | 2. |
| Französische „ | 2. | 2. |
| Kaufmännische Arithmetik | 4. | 4. |
| Handelscorrespondenz | 2. | 2. |
| Handelswissenschaft I. | 2. | 2. |
| Handels-Geographie und Geschichte | 3. | 3. |
| Buchhaltung | 2. | 2. |
| Allgemeine Chemie | 4. | 4. |
| Populäre Mechanik u. Maschinenlehre | 4. | 4. |
| | 29. | 29. |

| Zweiter Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Englische Sprache | 4. | 4. |
| Russische „ | 4. | 4. |
| Französische „ | 4. | 4. |
| Kaufmännische Arithmetik | 2. | 2. |
| Handelscorrespondenz | 3. | 3. |
| Handelswissenschaft II. | 2. | 2. |
| Buchhaltung | 2. | 2. |
| Mineralogie und Geologie | 3. | 3. |
| Technologie und Waarenkunde | 4. | 4. |
| Nationalöconomie | 2. | 2. |
| Handels-, Wechsel- und Seerecht | 4. | 4. |
| | 34. | 34. |

## I. Erste combinirte Gruppe.

### 2. Fachschule für Fabrikanten mechanischer und chemischer Zweige.

| Erster Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Allgemeine Chemie | 4. | 4. |
| Populäre Mechanik u. Maschinenlehre | 4. | 4. |
| Allgemeine Baukunde | 4. | 4. |
| Practische Geometrie | 3. | — |
| Situationszeichnen | — | 8. |
| Maschinenzeichnen | 6 | 6. |
| Bauzeichnen | 4. | 4. |
| Physik | 4. | 4. |
| | 29. | 34. |

| Zweiter Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Mineralogie | 4. | — |
| Geologie | — | 8. |
| Chemische Technologie I. | 3. | 3. |
| Mechanische Technologie I. | 5. | 5. |
| Entwerfen von Fabrikeinrichtungen, Feuerungsanlagen u. s. w. | 10. | 10. |
| Nationalöconomie | 2. | 2. |
| Buchhaltung | 2. | 2. |
| Arbeiten im chemischen Laboratorium | 6. | 6. |
| | 32. | 36. |

| Supplementar-Curs für Fabrikanten chemischer Zweige. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Chemische Technologie II. | 4. | 4. |
| Arbeiten im physikalischen Laboratorium | 4. | — |
| Arbeiten im chemischen Laboratorium | 22. | 26. |
| | 30. | 30. |

### 3. Fachschule für Landwirthe.

| Erster Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Allgemeine Chemie | 4. | 4. |
| Populäre Mechanik u. Maschinenlehre | 4. | 4. |
| Allgemeine Baukunde | 4. | 4. |

| | Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Practische Geometrie | 3. | — |
| Situationszeichnen | — | 8. |
| Maschinenzeichnen | 6. | 6. |
| Bauzeichnen | 4. | 4. |
| Physik | 4. | 4. |
| | 29. | 34. |

| Zweiter Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Mineralogie | 4. | — |
| Geologie und Bodenkunde | — | 8. |
| Chemische Technologie I. | 3. | 3. |
| Mechanische Technologie I. | 5. | 5. |
| Thierphysiologie | 5. | — |
| Pflanzenphysiologie | — | 5. |
| Bau- und Maschinenzeichnen | 4. | 4. |
| Nationalöconomie | 2. | 2. |
| Buchhaltung | 2. | 2. |
| Arbeiten im Laboratorium | 6. | 6. |
| | 31. | 35. |

| Supplementar-Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Acker- und Wiesenbau | 4. | 4. |
| Waldbau | — | 2. |
| Agriculturchemie | 4. | 4. |
| Arbeiten im chemischen und physikalischen Laboratorium | 6. | 8. |
| Meteorologie | 2. | 2. |
| Viehzucht und Thierheilkunde | 4. | — |
| Landwirthschaftliche Baukunde | 2. | 2. |
| " Maschinenkunde | 4. | 2. |
| Entwerfen von landwirthschaftlichen Gebäuden | 8. | — |
| Feldmessen und Situationszeichnen | — | 8. |
| | 34. | 32. |

### 4. Fachschule für Feldmesser.

| Erster Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Allgemeine Chemie | 4. | 4. |
| Populäre Mechanik u. Maschinenlehre | 4. | 4. |
| Allgemeine Baukunde | 4. | 4. |
| Practische Geometrie | 3. | — |
| Situationszeichnen | — | 8. |
| Maschinenzeichnen | 6. | 6. |
| Bauzeichnen | 4. | 4. |
| Physik | 4. | 4. |
| | 29. | 34. |

| Zweiter Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Mineralogie | 4. | — |
| Geologie und Bodenkunde | — | 8. |
| Chemische Technologie I. | 3. | 3. |
| Practische Geometrie, Feldmessen und Situationszeichnen | 16. | 16. |
| Nationalöconomie | 2. | 2. |
| Buchhaltung | 2. | 2. |
| | 27. | 31. |

## II. Zweite combinirte Gruppe.

### 5. Fachschule für Maschinenbauer.

| Erster Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Höhere Mathematik | 6. | 6. |
| " " Repetitorium | 5. | — |
| Darstellende Geometrie, Vortrag | 3. | — |
| " " Constructionen | 6. | — |
| Practische Geometrie | 3. | — |
| Geodätische Uebungen und Situationszeichnen | — | 8. |
| Allgemeine Chemie | 4. | 4. |
| Theoretische Mechanik | — | 8. |
| " " Repetitorium | — | 5. |
| Physik | 4. | 4. |
| | 31. | 35. |

| Zweiter Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Allgemeine Maschinenlehre | 4. | 4. |
| Allgemeine Baukunde | 4. | 4. |
| Mineralogie | 4. | — |
| Geologie | — | 8. |
| Chemische Technologie I. | 3. | 3. |
| Maschinenbau I. | 5. | 3. |
| Maschinenzeichnen | 6. | 6. |
| Bauzeichnen | 4. | 4. |
| | 30. | 32. |

| Dritter Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Mechanische Technologie I. | 5. | 5. |
| Maschinenbau II. | 5, | 3. |
| Construiren von Maschinen | 16. | 20. |
| Bauconstruction | 4. | 4. |
| Nationalöconomie | 2. | 2. |
| Buchhaltung | 2. | 2. |
| | 34. | 36. |

| Supplementar-Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Analytische Mechanik | 4. | — |
| Maschinenbau III. | 4. | — |
| Mechanische Technologie II. | 4. | — |
| Mathematische Physik | 2. | — |
| Entwerfen von Maschinen | 10. | 16. |
| Wege- und Wasserbau I. | 6. | 6. |
| Situationszeichnen und Trianguliren | — | 8. |
| Modelliren in Holz | 4. | 4. |
| | 34. | 34. |

### 6. Fachschule für Architecten.

| Erster Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Höhere Mathematik | 6. | 6. |
| " " Repetitorium | 5. | — |
| Darstellende Geometrie (Vortrag) | 3. | — |
| " " Construiren | 6. | — |
| Practische Geometrie | 3. | — |
| Geodätische Uebungen mit Situationszeichnen | — | 8. |

| | Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Allgemeine Chemie | 4. | 4. |
| Theoretische Mechanik | — | 8. |
| " " Repetitorium | — | 5. |
| Physik | 4. | 4. |
| | 31. | 35. |

| Zweiter Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Allgemeine Maschinenlehre | 4. | 4. |
| Allgemeine Baukunde | 4. | 4. |
| Mineralogie | 4. | — |
| Geologie | 4. | 8. |
| Chemische Technologie I. | 3. | 3. |
| Maschinenbau I. | 5. | 3. |
| Maschinenzeichnen | 4. | 4. |
| Bauzeichnen | 6. | 6. |
| | 30. | 32. |

| Dritter Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Civilbau I. | 5. | 5. |
| Baustatik | 4. | — |
| Geschichte der Baukunst | 2. | 2. |
| Steinschnitt und Perspective | 3. | — |
| Bauconstruction | 10. | 16. |
| Ornamentik | 2. | 2. |
| Modelliren in Holz, Thon und Gyps | 6. | 6. |
| Nationalöconomie | 2. | 2. |
| Buchhaltung | 2. | 2. |
| | 36. | 35. |

| Supplementar-Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Civilbau II. | 6. | — |
| Mechanische Technologie I. | 5. | 5. |
| Wege- und Wasserbau I. | 5. | 5. |
| Entwerfen von Gebäuden | 12. | 20. |
| Situationszeichnen und Trianguliren | — | 8. |
| Modelliren | 8. | — |
| | 36. | 38. |

## 7. Fachschule für Ingenieure.

| Erster Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Höhere Mathematik | 6. | 6. |
| " " Repetitorium | 5. | — |
| Darstellende Geometrie (Vortrag) | 3. | — |
| " " Constructionen | 6. | — |
| Practische Geometrie | 3. | — |
| Geodätische Uebungen m. Situationszeichnen | — | 8. |
| Allgemeine Chemie | 4. | 4. |
| Theoretische Mechanik | — | 8. |
| " " Repetitorium | — | 5. |
| Physik | 4. | 4. |
| | 31. | 35. |

| Zweiter Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Allgemeine Maschinenlehre | 4. | 4. |
| Allgemeine Baukunde | 4. | 4. |
| Mineralogie | 4. | — |
| Geologie | — | 8. |
| Chemische Technologie I. | 3. | 3. |
| Maschinenbau I. | 5. | 3. |
| Maschinenzeichnen | 6. | 6. |
| Bauzeichnen | 6. | 6. |
| | 32. | 34. |

| Dritter Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Wege- und Wasserbau I. | 5. | 5. |
| Civilbau I. | 4. | 4. |
| Baustatik | 4. | — |
| Mechanische Technologie I. | 5. | 5. |
| Mathematische Physik | 2. | — |
| Construiren von Straßen, Brücken-Anlagen, Wasserbauten 2c. | 10. | 16. |
| Nationalöconomie | 2. | 2. |
| Buchhaltung | 2. | 2. |
| | 34. | 34. |

| Supplementar-Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Wege- und Wasserbau II. | 6. | — |
| Entwerfen von Straßen, Brücken, Wasserbauten 2c. | 16. | 20. |
| Steinschnitt und Perspective | 3. | — |
| Geodäsie | 4. | — |
| Situationszeichnen und Trianguliren | — | 8. |
| Ornamentik | 2. | — |
| Modelliren | — | 6. |
| Methode der kleinsten Quadrate | — | 3. |
| | 31. | 37. |

## 8. Fachschule für Geodäten.

| Erster Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Höhere Mathematik | 6. | 6. |
| " " Repetitorium | 5. | — |
| Darstellende Geometrie (Vortrag) | 3. | — |
| " " Construiren | 6. | — |
| Practische Geometrie | 3. | — |
| Geodätische Uebungen und Situationszeichnen | — | 8. |
| Allgemeine Chemie | 4. | 4. |
| Theoretische Mechanik | — | 8. |
| " " Repetitorium | — | 5. |
| Physik | 4. | 4. |
| | 31. | 35. |

| Zweiter Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Allgemeine Maschinenlehre | 4. | 4. |
| Allgemeine Baukunde | 4. | 4. |
| Mineralogie | 4. | — |
| Geologie und Bodenkunde | — | 8. |
| Chemische Technologie I. | 3. | 3. |
| Maschinenbau I. | 5. | 3. |
| Maschinenzeichnen | 4. | 4. |
| Bau- und Situationszeichnen | 6. | 6. |
| | 30. | 32. |

| Dritter Curs. | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Astronomie | 4. | 4. |
| Methode der kleinsten Quadrate | — | 3. |
| Höhere Geodäsie | 4. | — |
| Mathematische Physik | 2. | — |
| Situationszeichnen und Trianguliren | 16. | 20. |
| Nationaloeconomie | 2. | 2. |
| Buchhaltung | 2. | 2. |
| | 30. | 31. |

### C. Winter-Curs für Handelslehrlinge.

| Erster Winter. | Wöchentliche Stundenzahl. |
|---|---|
| Deutsche Sprache | 2. |
| Russische „ | 2. |
| Englische „ | 2. |
| Französische „ | 2. |
| Kalligraphie | 1. |
| Kaufmännisches Rechnen | 3. |
| | 12. |

| Zweiter Winter. | Wöchentliche Stundenzahl. |
|---|---|
| Deutsche Correspondenz u. schriftliche Comptoirarbeiten | 2. |
| Französische Correspondenz | 2. |
| Englische „ | 2. |
| Russische „ | 2. |
| Handels-Geographie u. Geschichte | 1. |
| Kaufmännisches Rechnen | 2. |
| Buchhaltung | 1. |
| | 12. |

| Dritter Winter. | Wöchentliche Stundenzahl. |
|---|---|
| Handelscorrespondenz | 1. |
| Handelswissenschaft | 2. |
| Handels-, Wechsel- und Seerecht | 2. |
| Waarenkunde | 2. |
| Handels-Geographie u. Usancenkunde | 1. |
| Kaufmännisches Rechnen | 2. |
| Buchhaltung | 2. |
| | 12. |

### D. Handwerker-Fortbildungs-Classe.

| Untere Abtheilung. | Wöchentliche Stundenzahl. |
|---|---|
| Mathematik und Rechnen I. | 4. |
| Bauconstructionslehre | 4. |
| Zeichnen und Modelliren | 12. |
| Geschäftsaufsätze | 2. |
| | 22. |

| Obere Abtheilung. | Wöchentliche Stundenzahl. |
|---|---|
| Mathematik und Rechnen II. | 4. |
| Bauconstructionslehre | 4. |
| Zeichnen und Modelliren | 12. |
| Geschäfts- und Buchführung | 2. |
| | 22. |

---

# II.
# Programm
der
## polytechnischen Schule zu Riga
für das Jahr $18^{63}/_{64}$.

### Anfang der Lehrthätigkeit im Allgemeinen.

§ 1. Die polytechnische Schule zu Riga hat für das zweite Jahr ihrer Wirksamkeit es sich zur Aufgabe gestellt, nächst Wiederholung der im verflossenen Schuljahre abgehaltenen Curse — des Vorbereitungs-Curses für die Fachschulen und der Winter-Curse für Handelslehrlinge und Handwerker — auch den ersten Curs derjenigen Fachschulen zu absolviren, zu welchen sich genügend vorbereitete Candidaten melden, ferner für diejenigen Schüler, welche die ersten Curse der Handelslehrlings- und der Handwerker-Fortbildungs-Classe mit Erfolg durchgemacht haben, die zweiten Curse dieser Abtheilungen des Polytechnicums folgen zu lassen.

### Specielle Lehrgegenstände.

#### I. Vorbereitungs-Curs.

§ 2. Der Vorbereitungs-Curs wird folgende Gegenstände umfassen:

| | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Niedere Mathematik und Rechnen | 10. | 10. |
| Physik und elementare Mechanik | 6. | 6. |
| Freihandzeichnen | 6. | 6. |
| Linearzeichnen | 6. | 6. |
| Zoologie | 4. | — |
| Botanik | — | 4. |
| | 32. | 32. |

Anmerkung. Für Diejenigen, die später in die Handelsschule überzugehen beabsichtigen, wird die Mathematik in abgekürztem Vortrage gegeben und eine geringere Stundenzahl auf den Zeichnen-Unterricht verwandt, die dadurch gewonnene Zeit aber durch Kalligraphie und Sprachen ausgefüllt, so daß sich für die betreffenden Schüler folgende Modification des Vorbereitungs-Curses ergiebt:

| | Wöchentliche Stundenzahl. Winter. | Sommer. |
|---|---|---|
| Mathematik und Rechnen | 4. | 4. |
| Zoologie | 4. | — |
| Botanik | — | 4. |
| Physik und elementare Mechanik | 6. | 6. |
| Zeichnen | 6. | 6. |
| Kalligraphie | 1. | — |
| Deutsche Sprache | 2. | 2. |
| Englische „ | 2. | 2. |
| Französische „ | 2. | 2. |
| Russische „ | 2. | 2. |
| | 29. | 28. |

#### II. Handelsschule.

§ 3. Der erste Curs der Handels-Fachschule begreift folgende Unterrichtsgegenstände in sich:

| | Wöchentliche Stundenzahl. | |
|---|---|---|
| | Winter. | Sommer. |
| Deutsche Sprache . . . . . . . | 2. | 2. |
| Russische „ . . . . . . . | 2. | 2. |
| Englische „ . . . . . . . | 2. | 2. |
| Französische „ . . . . . . . | 2. | 2. |
| Kaufmännische Arithmetik . . . | 4. | 4. |
| Handelscorrespondenz . . . . . | 2. | 2. |
| Handelswissenschaft Th. I. . . . | 2. | 2. |
| Handels-Geographie und Geschichte | 3. | 3. |
| Buchhaltung . . . . . . . . | 2. | 3. |
| Allgemeine Chemie . . . . . . | 4. | 4. |
| Populäre Mechanik u. Maschinenlehre | 4. | 4. |
| | 29. | 29. |

III. Fachschulen für Fabrikanten, Landwirthe und Feldmesser.

§ 4. Der erste Curs der drei Fachschulen für Fabrikanten, Landwirthe und Feldmesser umfaßt gleichmäßig folgende Gegenstände:

| | Wöchentliche Stundenzahl. | |
|---|---|---|
| | Winter. | Sommer. |
| Allgemeine Chemie . . . . . . | 4. | 4. |
| Populäre Mechanik u. Maschinenlehre | 4. | 4. |
| Allgemeine Baukunde . . . . . | 4. | 4. |
| Practische Geometrie . . . . . | 3. | — |
| Situationszeichnen . . . . . . | — | 8. |
| Maschinenzeichnen . . . . . . | 6. | 6. |
| Bauzeichnen . . . . . . . . | 4. | 4. |
| Physik . . . . . . . . . . | 4. | 4. |
| | 29. | 34. |

IV. Fachschulen für Maschinenbauer, Architecten, Ingenieure und Geodäten.

§ 5. Auch diese vier Schulen haben den ersten Curs gemeinschaftlich; die Lehrgegenstände sind:

| | Wöchentliche Stundenzahl. | |
|---|---|---|
| | Winter. | Sommer. |
| Höhere Mathematik . . . . . | 6. | — |
| Repetitorium der höheren Mathematik | 5. | — |
| Darstellende Geometrie . . . . | 3. | — |
| Constructionen . . . . . . . | 6. | — |
| Practische Geometrie . . . . . | 3. | — |
| Geodätische Uebungen und Situationszeichnen . . . . . | — | 8. |
| Allgemeine Chemie . . . . . | 4. | 4. |
| Theoretische Mechanik . . . . . | — | 8. |
| Repetitorium der Mechanik . . . | — | 5. |
| Physik . . . . . . . . . . | 4. | 4. |
| | 31. | 29. |

§ 6. Der in den §§ 2 bis 5 angeführte Unterricht ist für die betreffenden Schüler obligatorisch; außerdem findet ein nicht obligatorischer Unterricht statt:

a) in der Religion (lutherischer, orthodox-griechischer und römisch-katholischer Confession), da im Allgemeinen der Abschluß des Religions-Unterrichts beim Eintritte in die Schule vorausgesetzt wird;
b) in den Sprachen (deutsch, russisch, englisch und französisch), die nur in der Handelsschule und für diejenigen Schüler des Vorbereitungs-Curses obligatorisch sind, welche später in die Handelsschule einzutreten beabsichtigen;
c) in der Kalligraphie, die nur im Vorbereitungs-Curse für die späteren Handelsschüler obligatorisch ist.

Dispensationen von einzelnen obligatorischen Unterrichtsgegenständen hängen von der Lehrer-Conferenz ab.

## Aufnahmebedingungen.

§ 7. Jeder Bewerber um die Aufnahme als Schüler in die polytechnische Schule hat spätestens 3 Tage vor Beginn des Schuljahres dem Director der Schule eine schriftliche — falls er noch nicht selbstständig ist, von seinen Eltern oder Vormündern zu unterzeichnende — Anmeldung zu überreichen, in welcher Name und Heimathsort des Candidaten, so wie die Abtheilung, in welche er einzutreten wünscht, anzugeben sind. Ueberdieß muß der Candidat:

1) für den Vorbereitungs-Curs das 16., für eine der Fachschulen aber das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und zum Nachweise dessen einen Taufschein beibringen;
2) durch ein ärztliches Attestat nachweisen, daß er geimpft ist;
3) die Adresse seiner Eltern oder Vormünder, so wie seine Wohnung am Sitze der Anstalt aufgeben;
4) seine Vorstudien durch geeignete Atteste documentiren;
5) eine Aufnahmeprüfung bestehen, von welcher jedoch diejenigen befreit werden, die ein Abiturienten-Examen an Gymnasien und anderen diesen gleichstehenden Lehranstalten absolvirt haben, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sofern an diesen Lehranstalten kein Zeichnenunterricht stattfindet, durch Privatunterricht einige Uebung im Zeichnen erlangt worden ist.

§ 8. Bei der im Punkt 5 des vorhergegangenen Paragraphen gedachten Aufnahmeprüfung wird verlangt:

1) für den Vorbereitungs-Curs:
   a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterricht folgen zu können;
   b) allgemeine Kenntniß der Geographie und Geschichte;
   c) hinreichende Kenntniß in der niederen Mathematik (der absolvirten Secunda der Gymnasien entsprechend), insbesondere Fertigkeit im practischen Rechnen;
   d) einige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen.

   Anmerkung. Bei denjenigen, die später in die Handelsschule eintreten wollen, werden zur Aufnahme in den Vorbereitungs-Curs auch allgemeine Vorkenntnisse in der russischen, französischen und englischen Sprache verlangt.
2) Für die Aufnahme in die Fachschulen werden diejenigen Vorkenntnisse vorausgesetzt, welche durch das Lehrziel des allgemeinen Vorbereitungs-Curses festgestellt sind.

§ 9. Nach befriedigend bestandener Aufnahmeprüfung hat der Candidat das Schulgeld mit 120 Rbln. jährlich beim Director einzuzahlen und erhält alsdann einen Aufnahmeschein, mit dem er sich beim Vorstande der von ihm erwählten Fachschule, zur Eintragung in die von jeder Fachschule über ihre Schüler zu führenden Listen meldet. Rückersatz des einmal bezahlten Schulgeldes findet nicht statt.

Anmerkung. Hospitanten haben 4 Rbl. S. jährlich für jede wöchentliche Vortragsstunde zu entrichten und erhalten vom Director eine Karte, mit der sie sich beim betreffenden Docenten melden.

V. Wintercurs für Handelslehrlinge.

§ 10. Der Wintercurs für Handelslehrlinge beginnt im October und dauert bis zum März, beschränkt sich auf zwei Stunden täglich und umfaßt folgende Gegenstände:

| a) im ersten Curse: | Wöchentliche Stundenzahl. |
|---|---|
| Deutsche Sprache | 2. |
| Russische " | 2. |
| Englische " | 2. |
| Französische " | 2. |
| Kaufmännisches Rechnen | 3. |
| Kalligraphie | 1. |
| | 12. |

| b) im zweiten Curse: | Wöchentliche Stundenzahl. |
|---|---|
| Handelsgeographie und Geschichte | 1. |
| Buchhalten | 1. |
| Deutsche Correspondenz u. schriftliche Comptoir-Arbeiten | 2. |
| Französische Correspondenz | 2. |
| Englische " | 2. |
| Russische " | 2. |
| Kaufmännisches Rechnen | 2. |
| | 12. |

§ 11. Die Zulassung zu den Wintercursen für Handelslehrlinge ist an kein bestimmtes Alter gebunden. Verlangt wird zum Behufe der Aufnahme nur die Einwilligung des Prinzipals und ein Impfattestat. An Vorkenntnissen wird vorausgesetzt:
a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
b) Fertigkeit im praktischen Rechnen.

§ 12. Das Schulgeld für den Wintercurs beträgt 25 Rbl. und ist nach bestandener Aufnahmeprüfung beim Direktor einzuzahlen. Mit dem von Letzterem ertheilten Aufnahmescheine hat der Schüler sich beim Professor der Handelswissenschaften zu melden.

VI. Wintercurs für Handwerker.

§ 13. Der Curs der Handwerker-Fortbildungs-Classe dauert ebenfalls vom October bis März und umfaßt in 3 bis 4 täglichen Stunden folgende Gegenstände:

| Untere Abtheilung. | Wöchentliche Stundenzahl. |
|---|---|
| Mathematik und Rechnen I. | 4. |
| Bauconstructionslehre | 4. |
| Zeichnen und Modelliren | 12. |
| Geschäftsaufsätze | 2. |
| | 22. |

| Obere Abtheilung. | Wöchentliche Stundenzahl. |
|---|---|
| Mathematik und Rechnen II. | 4. |
| Bauconstructionslehre | 4. |
| Zeichnen und Modelliren | 12. |
| Geschäfts- und Buchführung | 2. |
| | 22. |

§ 14. Die Schüler der Handwerker-Fortbildungs-Classe können an allen oder nur an einzelnen Unterrichtsgegenständen Theil nehmen; doch sind sie gehalten die einmal gewählten Unterrichtsstunden regelmäßig zu besuchen.

§ 15. Das Schulgeld für den Wintercurs der Handwerker beträgt 6 Rbl. für das Jahr und ist beim Direktor einzuzahlen.

## Schul-Local.

§ 16. Das provisorische Schul-Local befindet sich im Kaull'schen Hause an der Ecke der Suworow- und der Elisabethstraße.

## Beginn des Unterrichts.

§ 17. Das Schuljahr $18^{63}/_{64}$ beginnt am 2. September 1863.

Der Verwaltungsrath der polytechnischen Schule zu Riga:

Präses **O. Müller**. Director Prof. **Nauck**.

Secretair H. v. Stein.

Gebilligt von der Censur. Riga den 17. Mai 1863.

## Bekanntmachungen.

Im Auftrag der Kaiserl. Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät ist die Anordnung getroffen worden, daß Denjenigen, welche zu den am 17.—20. Juni in Riga stattfindenden Sitzungen dieser Societät angereist kommen, von dem Castellan des Schwarzhäupter-Hauses Herrn Nohrenberg ein Nachweis für disponible Quartiere gegeben werden kann.

Riga, im Mai 1863.

**Въ Городѣ найденъ Зонтикъ; властитель можетъ найти въ замкѣ у Сигналистовъ.**

## Fleischtaxe für das Rigasche Knochenhauer-Amt, beim Verkauf des Rindfleisches nach Gewicht

für ein Vierteljahr, nämlich die Monate Mai, Juni und Juli 1863.

Die besten Stücke, als: vordersten Rippenstücke, hohle Seite, Schwanzstück, Schamrippen, inneres Sackstück, Bruststück, kurzes Bruststück, Rinderbraten und das Mittel-Rippenstück, für ein Pfund

**a) von gemästetem Vieh** . . . . . $10\frac{1}{2}$ K. S.

**b) von ungemästetem Vieh** . . . . . " " "

Die schlechten Stücke, als: Dickstücke, Lappen, Hals- und lange Bruststücke, halbe und ganze Lenden, Piepknochen, Hack-, Bein- und Kluft-Stücke, für ein Pfund

**a) von gemästetem Vieh** . . . . . 7 " "

**b) von ungemästetem Vieh** . . . . . " " "

Die Ueberschreitung der in der vorstehenden, obrigkeitlich angeordneten Fleischtaxe festgesetzten Fleischpreise beim Verkauf wird den hiesigen Knochenhauermeistern bei Androhung der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe untersagt.

# Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 56. Riga, Freitag, den 17. Mai 1863.

## Angebote.

# Hilfsverein der Verwalter und Arrendatoren des Gouvernements Livland.

Von der Administration des Allerhöchst bestätigten Hilfsvereins der Verwalter und Arrendatoren wird hiermit bekannt gemacht,

1) daß die nächste Versammlung des Hilfsvereins am 8. Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr, in der Stadt Walk im Locale der Knaben-Elementarschule stattfinden wird.
2) Zweck der Versammlung: Entgegennahme schriftlicher Anmeldungen und Aufnahme der sich schriftlich oder persönlich meldenden Interessenten.
3) In Betreff der Aufnahme von Forstverwaltern in den Hilfsverein wurde in der am 5. Januar d. J. stattgehabten Generalversammlung dahin entschieden: „daß auch Forstverwalter und zwar unter gleichen Bedingungen wie Verwalter und Arrendatoren aufgenommen werden sollen."
4) Mit Beziehung auf den im § 5 der Statuten enthaltenen und vielseitig unrichtig gedeuteten Ausdruck „freien Standes" muß angeführt werden, daß auch solche Interessenten Aufnahme finden, welche noch gegenwärtig zu Gutsgemeinden angeschrieben sind.
5) Die schriftlichen Anmeldungen können an die Administratoren: G. Aschmann zu Schloß Burtnek, S. Grünberg zu Kokenhof, C. Lewerenz zu Alt Wohlfahrt, C. Knappe zu Lysohn und E. Baldus zu publ. Blumenhof, sowie an die Vice-Administratoren J. Redlich zu Caster und F. Kreuzer zu Schloß Segewold, oder aber direct an die am 8. Juni d. J. in Walk statfindende Versammlung gerichtet werden.

publ. Blumenhof, über Wolmar den 2. Mai 1863. 2

Nr. 29.

Im Namen der Administration des Hilfsvereins
**E. Baldus, Präsident.**

Allen geehrten Herren Landwirthen erlaube ich mir hierdurch die ergebene Anzeige zu machen, daß ich in Wenden

## ein Seilergeschäft

etablirt habe und alle in diesem Fache vorkommenden Arbeiten sowie auch die zu landwirthschaftlichen Zwecken unentbehrlichen Seilergeräthe den geehrten Herren Bestellern auf das billigste und prompteste auszuführen verspreche. Meine Wohnung ist im Hause des Hrn. Silbert (gewesenen Behrsingschen Hause) an der Ronneburgschen Straße belegen.

**A. Jäger.** 2

(3 mal für 60 Kop.)

## Engl. Superphosphat,

und

**Mühlenhofsches Knochenmehl**

liefert vom Lager, sowie

## Backer-Guano

auf Bestellung

**P. van Dyk,**
Riga, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

**Gutkeimende Erbsen, Wicken, Timothy-** und **Kleesaat,** sowie **Hafer** und **Gerste** zur Saat verkauft billigst

**O. Woltner,**
Haus Terenkow, Schwarzhäupterstraße. 2

(3 mal für 25 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 56. Freitag, 17. Mai — Пятница, 17. Мая 1863.

## Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

### Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

#### Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da die Preußische Unterthanin Secretairstochter Marie Elisabeth Fischer die Anzeige gemacht hat, daß ihr zum Aufenthalt im Russischen Reiche ertheilter Paß d. d. 4. Novbr. 1861 sub Nr. 4916 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 2903.

* * *

Da zufolge Berichts des 4. Doerptschen Kirchspielsgerichts der Kurristasche Bauer Peter Annisson Johanns Sohn, 22 Jahre alt, die Kurristasche Gemeinde am 25. April c. heimlich und ohne irgend welche Legitimation verlassen hat, um in die Krim zu ziehen, so werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtliche Polizeibehörden desmittelst beauftragt, nach dem Peter Annisson Johanns Sohn die strengsten Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben dem Dörptschen Ordnungsgerichte arrestlich einzusenden. Nr. 857.

* * *

Sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hiermit aufgetragen, nach den beurlaubten Gemeinen Adam Rosenberg vom Moskauschen Grenadier-Regiment, Jacob Kuhlit vom Smolenskischen Infanterie-Regiment, Jacob Dumber vom Infanterie-Regiment Prinz von Sachsen, Jacob Ohsoling vom Narwaschen Infanterie-Regiment, Spritz Skuje von demselben Regiment, Peter Mattissohn vom Infanterie-Regiment Prinz von Preußen, welche gemäß der Rospissanie Nr. 19 der Einberufung zum activen Dienst unterliegen, sorgfältige Nachforschungen anzustellen, dieselben im Ermittelungsfalle an den Commandeur des Rigaschen Bataillons der innern Wache auszusenden und über die stattgehabte Aussendung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zu berichten. Nr. 1087.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polibehörden Livlands hiermit aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken nach dem früheren Arrendator des publ. Gutes Kosenhof, Wilhelm v. Seck, Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle über seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort das 7. Wendensche Kirchspielsgericht, woselbst eine Klagesache gegen ihn angebracht worden, zu benachrichtigen. Nr. 1537.

#### Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von Seiten des Livländischen Kameralhofes wird der mit dem Range eines Majors verabschiedete Capitain der Telegraphen-Verwaltung Sacken desmittelst aufgefordert, darüber anher ein Attestat beizubringen, bis zu welchem Tage er mit seiner Gage im Dienste befriedigt worden und ob er die Avancementsgelder für den Majorsrang zur Kronscasse eingezahlt hat, um nach Producirung solchen Attestats die ihm bewilligte Pension berechnen und wegen Zahlung derselben Anordnung treffen zu können.

Riga-Schloß, den 8. Mai 1863.

Nr. 2301.

Со стороны Лифляндской Казенной Палаты симъ вызывается уволенный отъ службы съ чиномъ Маіора, Капитанъ телеграфнаго Управленія Сакенъ, для того, чтобы онъ представилъ въ сію Па-

лату аттестатъ объ окончательномъ удовлетвореніи его на службѣ жалованьемъ и о томъ, уплачены ли имъ за повышеніе чиномъ Маіора, въ казну деньги, для изчисленія и назначенія къ производству пожалованной ему пенсіи.

Рига-Замокъ, 8. Мая 1863 года.

Нум. 2301.

* * *

In Grundlage der Art. 191 und 193 der Allerhöchst am 4. Juli bestätigten Getränkesteuer-Verordnung findet die definitive Berechnung über die Quantität des producirten Branntweins, welche mit der halben Accise belegt oder ganz von derselben befreit worden, nach Ablauf der vollen Brennperiode statt, und darf der über den Normalertrag gewonnene und mit der halben Accise zu belegende oder derselben gar nicht unterliegende Branntwein vom Brennereibesitzer nicht eher aus dem Magazin verabfolgt werden, als bis die von der Brennerei an die Krone zu zahlende volle Accise für den anschlagmäßigen Normalertrag bezahlt sein wird.

In Beziehung hierauf wird von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung desmittelst zur Kenntniß der Herren Brennereibesitzer gebracht, wie zufolge desfallsiger ministerieller Verfügung die über die Norm erzielten Erträge auf Wunsch der Brennereibesitzer schon vor dem 1. Juli, sobald die betreffenden Brennereien für die laufende Brennperiode geschlossen worden sind, in Grundlage der obangeführten Bestimmungen und Beobachtung folgender Regeln von der Accisezahlung befreit werden können und zwar:

1) Können die Brennereibesitzer nach Schluß des Betriebes und Feststellung des normalmäßigen Ertrages für die in den Brennereikellern unveraccist verbliebenen Normalerträge die Accise sofort behufs Befreiung des über die Norm Erzielten zur Kronkasse entrichten.

2) Nach Maßgabe der Einstellung des Betriebes auf den Brennereien hat der örtliche Bezirks-Inspector, nach stattgehabter Versiegelung der Brennereigefäße, in Grundlage des Art. 191 der Verordnung gemeinschaftlich mit den Brennereibesitzern, die im Vergleich mit den erwählten Normen stattgehabten Mehrerträge zu berechnen, und die bezügliche Abrechnung im Brennerei- und Kellerbuche einzutragen, welche sowol durch die Unterschrift des Bezirks-Inspectors, als auch des Brennereibesitzers oder dessen Bevollmächtigten zu beglaubigen, demnächst aber eine Abschrift dieser Abrechnung zur Controle und Bestätigung der Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung vorstellig zu machen ist.

3) Wenn sich bei Feststellung des über die Norm erzielten Ertrages ergeben, daß der nach der niedern Norm erzielte Mehrertag anstatt mit der Hälfte der Accise mit der ganzen Accise, oder aber die Accise für den nach der höchsten Norm erzielten Mehrertrag zur Kroncasse entrichtet worden ist, so ist in der obberegten, der Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung vorzustellenden Abrechnung über die Rückzahlung der zuviel eingezahlten Accisesummen aus der Kreisrentei, in welche die Accise eingeflossen, und zwar mit Angabe der zum Empfange der zurückzuzahlenden Accise autorisirten Person Vorstellung zu machen, wonächst die Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung nach stattgehabter Controle der Richtigkeit der Abrechnung den örtlichen Kameralhof wegen Rückzahlung des zu viel zur Kroncasse eingezahlten Betrages requirirt, welcher demnächst unverzüglich die Auszahlung aus der betreffenden Kreisrentei an den Brennereibesitzer oder dessen Bevollmächtigten anzuweisen hat.

Demnächst wird von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß beim Ablassen der über die Norm erzielten Erträge aus den Brennereikellern, die Transporte derselben zur Legitimirung außer mit den im Art. 253 der Verordnung festgesetzten Brennerei-Transportzeugnissen überdies noch mit einem Zeugnisse des örtlichen Bezirks-Inspectors des Inhalts zu versehen sind, daß der aus der betreffenden Brennerei abgelassene Branntwein der Accisezahlung gar nicht oder nur der halben Accisezahlung unterliegt und in letzterem Falle, daß der Betrag der Accise bereits in Vollem zur Kroncasse geflossen, oder in vorgeschriebener Ordnung durch Saloggen sicher gestellt worden ist.

Schließlich kann die Getränkesteuer-Verwaltung nicht unterlassen die Herren Brennereibesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen von der Accisezahlung befreiten Quantitäten Branntwein und Spiritus, welche bei Beginn des Betriebes der Brennerei in der neuen Brennperiode nicht aus dem Brennereikeller entfernt worden sind, als Saldo des Brennereikellers im Kellerbuche aufgenommen werden müssen, und nach Geschehung dessen gleich den neu erzielten Spirituserträgen in allgemeiner gesetzlicher Grundlage nicht mehr ohne Entrichtung der Steuer aus dem Brennereikeller abgelassen, und wiederum erst nach Ablauf der neuen Brennperiode bei Feststellung des über die Norm erzielten Ertrages in Anrechnung gebracht werden können.

Riga, den 13. Mai 1863. Nr. 1031.

* * *

In Grundlage desfallsiger Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 9. April a. c. sub Nr. 674 wird von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber von Lager- und Speicherlocalen mit ausländischen Weinen, wenngleich aus diesen genannten Etablissements kein Verkauf von Weinen stattfindet, gehalten sind, für jedes der beregten Etablissements Patente gleichwie für Weinkeller zu lösen.

Demnächst werden die Inhaber von Weinkellern, welche von ihren Weinkellern getrennte Räume zur Lagerung und Aufbewahrung ausländischer Weine besitzen, hierdurch aufgefordert, ohne Verzug für jeden dieser Vorrathsräume ein Patent zu dem Betrage, wie solche durch die Allerhöchst am 4. Juli 1861 bestätigte Getränkesteuer-Verordnung für Weinkeller festgesetzt worden sind, zu lösen und der betreffenden Bezirks-Getränksteuer-Verwaltung vorstellig zu machen.

Riga den 14. Mai 1863.

Nr. 1039.

* * *

Vom Baltischen Domainenhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die im Laufe mehrer Jahre auszuführenden, auf 2474 Rbl. 10 Kop. S. veranschlagten Grabenarbeiten im Colbergschen Walde, von denen in diesem Jahre für 394 Rbl. 11 Kop. S. zur Ausführung kommen sollen, zu übernehmen, hiermit aufgefordert, sich auf der im Salisburgschen Kirchspiele belegenen Colbergschen Forstei zu melden. Nr. 7393.

Riga-Schloß, am 10. Mai 1863.

Отъ Прибалтійской Палаты Государственныхъ Имуществъ симъ вызываются желающіе принять на себя имѣющія быть произведенными въ теченіи нѣсколькихъ лѣтъ работы по выкапыванію канавъ въ Кольбергской лѣсной дачѣ, по смѣтному исчисленію на 2474 руб. 10 коп., изъ коихъ предполагаются къ произведенію въ текущемъ году на сумму 394 руб. 11 коп., явиться въ Кольбергскую форстею, находящуюся въ Залисбургскомъ приходѣ.

Рига, 10. Мая 1863 г. Нум. 7393.

* * *

Sämmtliche Herren Interessenten der Stadt-Brandversicherungs-Anstalt werden desmittelst zu einer, am Montage den 3. Juni d. J. in der großen Gildestube abzuhaltenden, präcise um 4 Uhr, Nachmittags beginnenden General-Versammlung eingeladen, in welcher über die Annahme der Abänderung der von der Redactions-Commission entworfenen neuen Statuten für obige Versicherungs-Anstalt entschieden werden soll.

Riga-Rathhaus, am 15. Mai 1863.

Nr. 7.

Всѣ лица участвующія въ Городскомъ Страховомъ отъ огня заведеніи симъ приглашаются въ общее собраніе, которое имѣетъ начаться въ Понедѣльникъ 3. Іюня сего года ровно въ 4 часа по полудни въ залѣ большой Городской гильдіи. Въ этомъ собраніи имѣетъ быть рѣшено о приіятіи или измѣненіи составленнаго редакціонною Коммисіею проэкта новаго Устава онаго Страховаго Общества.

Рига въ Ратгаузѣ, 15. Мая 1863 года.

Нум. 7.

* * *

Demnach Ein Rigasches Comptoir der Kaiserlichen Reichsbank die Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification der zu den Livländischen Pfandbriefen sub Nr. 19/12243 Alt-Drostenhof, groß 500 Rbl. S. und sub Nr. 20/12244 Alt-Drostenhof, groß 500 Rbl. S., gehörigen Cessionsschriften und Zinsbogen mit Coupons pro October-Termin 1863 und folgende Termine sammt Talons ersucht hat, so werden auf Grund des Patents der Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche wider die Mortification der zu den vorbezeichneten Pfandbriefen gehörigen Cessionsschriften und Zinsbogen mit Coupons pro October-Termin 1863 und fernere Termine sammt Talons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche ihre Einwendungen, bei Verlust alles weiteren Rechts, innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 7. November 1863 bei dieser Oberdirection anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf der vorschriftmäßigen Meldungsfrist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Cessionsschriften und Zinsbogen mit Coupons pro October-Termin 1863 und folgende Termine sammt Talons werden für mortificirt und fernerweit ungiltig erklärt werden und das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß diesseits angeordnet werden wird.

Riga, den 7. Mai 1863. Nr. 611. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Kirch-

spielsrichter E. v. Klot auf das im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegene Gut Odsen um eine Darlehnserhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monaten a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga den 6. Mai 1863. Nr. 595. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Mortification der angezeigtermaßen abhanden gekommenen, nachstehend bezeichneten, von der lettischen Districts-Direction ausgestellten Werthpapiere angesucht worden, nämlich:

1) der Depositalscheine vom 1. December 1856 Lit. B Nr. 348, Lit. B Nr. 349, Lit. B Nr. 352 und vom 1. Juni 1857 Litt. B Nr. 834, jeder groß 50 Rbl.,
2) des Depositalscheins vom 14. Januar 1858, Nr. 204/574, groß 5 Rbl. S., nebst zugehörigem Zinsbogen mit Coupons pro Mai-Termin 1859 bis einschließlich Mai-Termin 1862,
3) des Zinseszinsscheines vom 14. Januar 1858, Nr. 557/3077, groß 20 Rbl. S.,

so werden auf Grund des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und deren Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Alle und Jede, welche gegen die Mortification der vorstehend näher bezeichneten Depositalscheine nebst zugehörigem Zinsbogen und des Zinseszins-Scheins rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 26. October 1863 bei dieser Ober-Direction hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von 6 Monaten a dato die vorbezeichneten Depositalscheine nebst zugehörigem Zinsbogen und der Zinseszinsschein von der Ober-Direction für mortificirt und fernerweit ungiltig werden erklärt werden und das weitere Vorschriftmäßige verfügt werden wird.

Riga, den 26. April 1863. Nr. 546. 1

* * *

Von der Administration der Domkirche wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem am 20. Juni d. J. beginnenden Jahrmarkte nur bis zum 1. Juni c. Anmeldungen in Person oder durch Bevollmächtigte bei dem Kirchenschreiber Möller, Küterstraße Nr. 6, zwei Treppen hoch, entgegengenommen werden und die bestehende Miethtaxe wie bisher die folgende ist:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für eine große steinerne Bude | 20 | Kop. pr. Q.-Fuß | |
| „ „ kleine „ „ | 26 | „ „ „ | |
| „ „ große hölzerne „ | 17 | „ „ „ | |
| „ „ mittlere „ „ | 19 | „ „ „ | |
| „ „ kleine „ „ | 20 | „ „ „ | |
| „ „ kleinste „ „ | 23 | „ „ „ | |

„ einen Tisch 50 Kop. pr. Fuß Längenmaß.

Auch diene zur Beachtung, daß der Miethzins praenumerando bei der Anmeldung an genannten Kirchenschreiber gegen Quittung gleich baar zu erlegen ist.

Riga, den 8. Mai 1863. 1

* * *

Dem Wolmarschen Ordnungsgericht ist ein herrenloses Pferd, daß sich in einem zum Gute Wolmarshof gehörigen Gesinde eingefunden gehabt, eingeliefert worden. Der resp. Eigenthümer des qu. Pferdes wird desmittelst aufgefordert, sich mit den Beweisen seines Eigenthumsrechts bei dem Wolmarschen Ordnungsgerichte zu melden, weil sonst mit dem herrenlosen Gut oder der daraus erzielten Provenüe gesetzlich verfahren werden wird.

Wolmar-Ordnungsgericht, den 10. Mai 1863. Nr. 2797.

* * *

Zur Bemannung des zum Ausbau des Pernauschen Hafens bestimmten neuen Dampfbaggers und neuen Dampfbugsirbootes ist erforderlich:

1 Baggermeister, zugleich Capitain des Baggers,
1 Capitain für das Dampfboot,
2 Maschinisten,
4 Ofenheizer,
2 Steuermänner.

Die ersteren drei Anstellungen werden jahrweise engagirt, die beiden letzteren monatlich für die Dauer der Arbeitszeit. Darauf Reflectirende haben sich schriftlich unter Anschluß ihrer Zeugnisse über Kenntnisse und Führung bis zum 1. Juni d. J. an diese Commission zu wenden.

Pernau, Hafenbau-Commission, den 1. Mai 1863. Nr. 36. 1

# Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Dorpatschen Landgerichte an dieses Hofgericht versiegelt eingesandte, von der zu Dorpat unverehelicht verstorbenen Emilie v. Müthel hinterlassene Testament, gemäß der in der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10, pag. der L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei diesem Hofgerichte

am 4. Juni d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit entsiegelt und öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde wider das vorerwähnte Testament der weiland Emilie von Müthel Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich offengelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouv. Thl. I. Art. 311, Pkt. 7 und Art. 314, Pkt. 6, hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 7. Mai 1863.

Nr. 1729. 1

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen Generalconcurssache des Kaufmanns Alexander Arnholdt ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores desselben nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 2. November 1863, bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 2. Mai 1863. Nr. 231. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. fügt das Rigasche Kreisgericht desmittelst zu wissen, daß von dem Pfandbesitzer des im Rigaschen Kreise und Sissegallschen Kirchspiele belegenen Gutes Saadsen, Herrn Carl Gustav Burchardt v. Belowary ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden ist, daß gedachter Herr Burchardt v. Belawary das zum Gehorchslande des Gutes Saadsen gehörige Gesinde Wannag-Zaune-Baggan zusammen groß 67 Thlr. 88 Gr. dem in den Saadsenschen Gemeindeverband tretenden Bauskeschen Zunftokladisten Johann Friedrich Martinelli für den Preis von 8497 Rbl. 22 Kop. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts bei gerichtlicher Niederlegung des Kaufschillings übertragen hat, daß selbiges Gesinde Wannag-Zaune-Baggan dem Johann Friedrich Martinelli als von allen auf dem Gute Saadsen ruhenden Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sich und seine Erben zugehören solle. Solchem Gesuche willfahrend hat nunmehr das Rigasche Kreisgericht der Corroboration des Kaufcontracts vorgängig Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens an das Gut Saadsen Ansprüche und Forderungen stellen zu können vermeinen, mittelst dieses öffentlichen Aufrufs auffordern wollen, solche ihre Ansprüche und Forderungen binnen 3 Monaten vom heutigen Tage d. i. bis zum 30. Juli 1863 hieselbst anzubringen, zu beweisen und ausführig zu machen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist richterlich angenommen werden wird, daß Alle diejenigen, welche sich im Laufe derselben nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das obgedachte Grundstück Wannag-Zaune-Baggan dem Käufer Johann Friedrich Martinelli erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden soll. 3

Wolmar im Kaiserlich Rigaschen Kreisgericht am 30. April 1863. Nr. 847.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen, daß der in den Gemeindeverband des Gutes Neu-Geistershof eingetretene Andrees Dreike, unter Beibringung des mit dem Herrn Kreisdeputirten von Kahlen als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Seßwegenschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Geistershof abgeschlossenen Kaufcontracts über das in Neu-Geistershofscher Grenze belegene Grundstück Jaunsem, groß 23 Thaler 14 Groschen nebst allen auf diesem Grundstücke befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf

des Proclams, ihm, Bittstellern, das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Creditsocietät, Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen oben genannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem obengenannten Andrees Dreike erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird. 3

Gegeben Wenden im Kreisgericht den 4. Mai 1863. Nr. 939.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Coll.-Secretair Hans Diedrich Schmidt als Bevollmächtigter des Herrn Otto Baron v. Stackelberg nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von dem, dem gedachten Herrn Otto Baron von Stackelberg pfandbesitzlich gehörigen, im Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gute Tolama nachstehende, zum Gehorchslande dieses Gutes gehörende Grundstücke, als:

1) das im Waukküllschen Dorf sub Nr. 34 abgetheilte Grundstück Wia, groß 16 Thl. 47 Gr., auf den Michel und Jann Gebrüder Mälton, für den Preis von 1900 Rbl. S.,
2) das im Waukküllschen Dorfe sub Nr. 29 abgetheilte Grundstück Tummi, groß 13 Thl. 44 Gr., auf den Karel und Jaan Gebrüder Kalt, für den Preis von 1483 Rbl. 68 K. S.,
3) das im Waukküllschen Dorfe sub Nr. 39 abgetheilte Grundstück Kusiko auf den Hans Tamm für den Preis von 1158 R. 56 K. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Tolama ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwaigen Erben angehören sollen, als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jede, — mit Ausnahme der adligen Güter-Creditsocietät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthums-Uebertragung genannter Grundstücke und allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten Grundstücke sammt allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 3. April 1863.

Nr. 764. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Knochenhauermeisters Carl Hampff entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 20. October 1863 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll, wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 482. 1

Dorpat-Rathhaus, am 20. April 1863.

## Torge.

Mit Bezugnahme auf die von Einem Wohledlen Rathe in der Gouvernements-Zeitung vom 30. October 1861 sub Nr. 125 erlassene Bekanntmachung wird von dem Wettgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga desmittelst bekannt gemacht, daß mehre Faden Birken- und Ellern-Brennholz von nicht maaßhaltiger Scheitlänge in öffentlichem Ausbot versteigert werden sollen, und ergeht demnach an alle Kaufliebhaber die Aufforderung, sich zu diesem Ausbot am nächsten Sonnabend den 18. d. M. um 1. Uhr Mittags, in dem Local des Wettgerichts einfinden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 16. Mai 1863.

Nr. 252.

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den Verkauf

1) des ehemaligen Schiemannschen und Hillschen Speichers, sowie der Umfassungsmauer des ehemaligen Rückerschen Speicherhofraums zum sofortigen Abbruche,
2) einer Quantität von cr. 80 Cubik-Faden zwischen der Karlsschleuse und dem Karlsthore lagernder Bruchsteine und
3) einer Quantität bei der Karls- und Citadellschleuse befindlicher Granitsteine,

am Mittwoch den 22. Mai c. um 2 Uhr Nachmittags ein abermaliger Torg im technischen Büreau dieser Commission abgehalten werden soll. Die Verkaufsbedingungen liegen im genannten Büreau zur Einsicht bereit.

Riga, den 13. Mai 1853. Nr. 51. 1

* * *

Von dem Pernauschen Stadt-Cassa-Collegio wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hof Sauck und die Hoflage Kambi, wegen ausgebliebener Arrendezahlung für die Dauer der noch übrigen 11 Arrendejahre bis zum 23. April 1874 wiederum zum Ausbot gestellt werden und die desfallsigen Termine auf den 1., 3. und 6. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumt sind. Die laufenden Pachtcontracte können in der Canzellei des Cassa-Collegiums eingesehen werden.

Pernau, Stadt-Cassa-Collegium, den 8. Mai 1863. Nr. 198. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявлаетъ, что состоящій во 2. станѣ Себежскаго уѣзда, фольварокъ Ново-Исаково помѣщика Барона Энгельгардта, привлеченный къ отвѣтственности за долги помѣщика Августа Огинскаго, а именно: купцу Василію Новикову 55 руб., помѣщику Себежскаго уѣзда Бартошевскому 32 руб. 60 коп., чиновнику Фоше 71 руб. 50 коп., Маіору Богдану Энгелгардту 231 руб. 5 коп., помѣщику Подполковнику Августу Гласкѣ 214 руб. 92 коп., Подполковнику Гласкѣ 443 руб. 17 коп., князю Іосифу Огинскому 11 руб. 25 коп. и помѣщику Моллю 12,275 руб. 36 коп., заключающій въ себѣ 223 дес. земли, съ поселенными въ немъ временно-обязанными крестьянами 47 муж. и 56 жен. пола душъ, оцѣненный по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 1544 руб., назначенъ въ продажу въ Присутствіи Губернскаго Правленія на 24. Іюня 1863 года, съ переторжкою чрезъ три дня, на удовлетвореніе изъ вырученныхъ денегъ означеннѣхъ взысканій.

Желающіе участвовать въ торгахъ могутъ разсматривать бумаги, къ этой публикаціи и продажѣ относящіяся, въ Губернскомъ Правленіи. № 3177. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію С. Петербургскаго Сиротскаго Суда, съ разрѣшенія Правительствующаго Сената, для удовлетворенія претензіи Статскаго Совѣтника Арсенія Смоленскаго по закладной въ остальныхъ 7000 руб. сер., будетъ продаваться с. публичныхъ торговъ заложенная дача умершаго купца Саркиса Богосова, находящаяся С. Петербургской губерніи и уѣзда, 3. стана, на участкѣ земли Лѣснаго Института подъ Нум. 16. Дача заключается въ слѣдующихъ строеніяхъ: баня двуэтажная, бесѣдка, оранжерея изъ бревенъ, сараи, конюшня и садъ. Земли всего 1300 кв. саж. оцѣнена въ 3000 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 16. Іюля 1863 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петерб. Губерн. Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

Нум. 3838. 2

* * *

Псковской Губерніи, Новоржевскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленія Уѣзднаго Суда состоявшагося минувшаго Марта 11. числа назначается въ продажу съ публичнаго торга недвижимое имѣніе принадлежащее Новоржевскому мѣщанину Егору Егорову Пожинскому, заключающееся въ землѣ Новоржевскаго уѣзда, 1. стана, въ деревнѣ Алексинѣ, состоящей въ чрезполосномъ владѣніи съ разными лицами, коей всякихъ угодій 26 дес. 1200 саж. и съ находящеюся на оной постройкою, а именно: 2 избы съ сѣнями деревянныя, крытыя и обшитыя тесомъ, въ нихъ 4 окна съ лѣтними рамами и стеклами, въ избѣ русская кирпичная печь съ желѣзною заслонкою и чугунною вьюшкою съ двумя крышками, постройка эта длиною на 8, шириною на 3 саж., скотній дворъ длиною и шириною 4 саж., въ немъ ворота тесовыя съ желѣзными крюками и петлями, у воротъ 2 дубовыхъ столба, деревянный амбаръ крытъ тесомъ, длиною 4, шириною 2½ саж., во дворѣ хлѣвъ длиною

и шириною по 2¹|₂ саж., при немъ таковой же мѣры чуланъ подъ старою тесовою крышею, на придворнѣ хлѣвъ длиною 2 саж. 1 арш., шириною 2 саж., двухэтажное помѣщеніе для трепли льна длиною 4, шириною 3 саж., подъ тесовою крышею, задрога на задней сторонѣ придворка длиною 8¹|₂ саж., въ ней ворота тесовыя на желѣзныхъ крюкахъ и петляхъ, 2 сарая ветхія съ воротами крыты соломою, гумно съ реемъ длиною 11, шириною 4¹|₂ саж., подъ ветхою тесовою крышею находящееся въ общемъ владѣніи Пожинскаго съ его племянниками. При домѣ садъ, въ немъ 14 яблонь. Имѣніе это оцѣнено въ 837 руб. сер. и продается на удовлетвореніе Новоржевскихъ 3. гильдіи купцовъ, Ивана Дмитрія и Александра Марковскихъ по 3 закладнымъ 900 руб. сер. съ процентами. Торгъ будетъ производиться въ Присутствіи Новоржевскаго Уѣзднаго Суда на срокъ будущаго Іюля мѣсяца 17. числа съ 11 часовъ утра съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить вышеписанное имѣніе могутъ разсматривать бумаги относящіяся до производства продажи въ Новоржевскомъ Уѣздномъ Судѣ.

23. Апрѣля 1863. Нум. 167. 2

## Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Donnerstag den 23. Mai um 1 Uhr Mittags in dem Gostinoi Dwor eine Parthie Stangeneisen, geborgen aus dem gestrandeten Schoner „Job", für Rechnung dessen, den es angeht, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Fr. Meuschen, Makler. 2

---

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Uglitzschen Erbbauers Stepan Iwanow vom 26. März 1862, Nr. 926.

---

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Jegor Michailow, Johann Fr. Kamber, Antonie Bartsch, Carl Ernst Feodor Kronberg, Jegor Konstantinow Kolesnikow, Michail Iwanow Matorin, Maxim Jakowlew Galkin, Semen Andrejew Chabarow nebst Familie, Fedor Dmitrijew Smelow nebst Familie, Alexei Petrow Orlow nebst Familie, Fedor Michailow Korassew nebst Familie, Alexei Sergejew Popow nebst Frau, Anna Schoenemann, Ludolph Georg Michael Volckmann, Franz Mazkewitsch,

nach anderen Gouvernements.

---

**Die nächste Nummer der Zeitung erscheint am Mittwoch den 22. Mai 1863.**

---

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**